

MERKBLATT

Überbrückungszuschuss zur Altersrente

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wer Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss hat, wie dieser berechnet und finanziert wird und wie er sich auf Ihre spätere Altersrente auswirkt.

Ich beziehe bereits einen Überbrückungszuschuss. Durch die AHV-Reform verspätet sich mein Rentenstart. Habe ich nun eine finanzielle Lücke, die auf mich zukommt? Nein, der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des «neuen» Referenzalters automatisch weiterbezahlt.

Was ist ein Überbrückungszuschuss?

Der Überbrückungszuschuss ist eine Vorsorgeleistung der BVK. Er hilft versicherten Personen im Falle einer Frühpensionierung (vorzeitige Pensionierung oder vorzeitigen Entlassung altershalber), die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise zu ersetzen. Der Überbrückungszuschuss stellt eine Art Ersatzeinkommen dar, das von der BVK bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters geleistet wird.

Wer hat Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss?

Anspruch haben im Falle der vorzeitigen Pensionierung oder der vorzeitigen Entlassung altershalber:

- a) versicherte Personen der kantonalen Verwaltung
- b) Angestellte von angeschlossenen Arbeitgebern, welche die Leistung Überbrückungszuschuss im Anschlussvertrag nicht ausgeschlossen haben.

Prüfen Sie, ob Ihr Arbeitgeber die Auszahlung des Überbrückungszuschusses an ein Mindestdienstalter von fünf Jahren gekoppelt hat. Sind Sie weniger als fünf Jahre angestellt, kann es sein, dass der Überbrückungszuschuss nicht zum Tragen kommt.

Für welche Zeitspanne wird der Überbrückungszuschuss ausbezahlt?

Der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters geleistet. Die Bezugsdauer des Überbrückungszuschusses kann nicht frei gewählt werden. Bei einer vorzeitigen Entlassung altershalber kann der Bezug vor Alter 60 beginnen (siehe Merkblatt «vorzeitige Entlassung altershalber»).

Mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters entfällt der

Überbrückungszuschuss. An seine Stelle treten die Leistungen der AHV. Diese sind bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen.

Wie wird der Überbrückungszuschuss berechnet?

Der Überbrückungszuschuss beträgt 75% der bei Pensionierung geltenden maximalen einfachen AHV-Altersrente. Für das Jahr 2025 beträgt diese 30'240 CHF. Der maximale Überbrückungszuschuss der BVK beträgt demgemäss 22'680 CHF (75% von 30'240 CHF). Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten erhöht sich der Überbrückungszuschuss um 30% auf maximal 29'484 CHF, sofern der Partnerzuschlag vom Arbeitgeber nicht ausgeschlossen wurde. Bei versicherten Personen mit Teilzeitbeschäftigung wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Massgebend ist der Beschäftigungsgrad bei Pensionierung.

Beispiel 1

Unverheirateter männlicher Versicherter Pensionierung r Jahren	mit 60
Beschäftigungsgrad	100%
Überbrückungszuschuss	22'680 CHF
Bezugsdauer	5 Jahre
Gesamter Überbrückungszuschuss	113'400 CHF
Beispiel 2	
Unverheirateter männlicher Versicherter Pensionierung r Jahren	mit 60

Jahren	
Beschäftigungsgrad	50%
Maximaler Überbrückungszuschuss	11'340 CHF
Bezugsdauer	5 Jahre
Gesamter Überbrückungszuschuss	56'700 CHF

Wie wird der Überbrückungszuschuss finanziert?

Der Überbrückungszuschuss wird zu 40% von der versicherten Person finanziert, zu 60% vom Arbeitgeber.

Der Finanzierungsanteil der Altersrentnerinnen und Altersrentner am gesamten bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters berechneten Überbrückungszuschuss erfolgt durch eine einmalige Entnahme aus dem Sparguthaben vor der Berechnung der Rente.

Eine vorzeitige Pensionierung mit Bezug des Überbrückungszuschusses hat finanzielle Auswirkungen, wie das folgende <u>Beispiel</u> zeigt.

Wird der Überbrückungszuschuss gekürzt, wenn ich einen Teil des Sparguthabens in Kapitalform beziehe?

Ja. Jede versicherte Person hat grundsätzlich die Möglichkeit, bei der Pensionierung das Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen (Modell «Flex»). Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer **anteilsmässigen** Kürzung des Überbrückungszuschusses.

Wenn Sie beispielsweise bei der Pensionierung 50% des Sparguthabens als Kapital beziehen, führt dies zu einer Kürzung des Überbrückungszuschusses um 50%.

Das Rentenmodell «Kombi» hat keine Kürzung des Überbrückungszuschusses zur Folge.

Wann und wie kann ich einen Überbrückungszuschuss beantragen?

Der Antrag auf einen Überbrückungszuschuss muss vor dem Pensionierungszeitpunkt **schriftlich** bei der BVK vorliegen. Ein Antragsformular finden Sie auf unserer Webseite unter Services/Downloads/Formulare.

Wir empfehlen, den Überbrückungszuschuss **spätestens 1 Monat vor der Pensionierung** zu beantragen. Dadurch ist die rechtzeitige Auszahlung des Überbrückungszuschusses zusammen mit der Altersrente der BVK gewährleistet.

Bitte beachten:

Verspätet eingegangene Anträge führen zur Ablehnung des Gesuchs.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch Telefon 058 470 45 45

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.